

Lärmaktionspläne an Hauptverkehrsstraßen

Betrifft die BAB 38 in den Gemeinden Farnstädt, Obhausen sowie die Stadt Schraplau

In Sachsen-Anhalt obliegt die Zuständigkeit der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den Städten und Gemeinden. Die Ermittlung der kartierungspflichtigen Straßen erfolgt auf Grundlage der Manuellen/Temporären Straßenverkehrszählung (SVZ) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). In die Kartierung werden ausschließlich die Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelegung von 8.200 Kfz/Tag und höher einbezogen. Dies bedeutet dass die **Gemeinden Farnstädt, Obhausen sowie die Stadt Schraplau** für die **Bundesautobahn 38**, welche durch die jeweiligen Gemeindegebiete verläuft, kartierungspflichtig wurden.

Von den in der 4. Runde lärmkartierungspflichtigen 106 Städten und Gemeinden haben sich etwa 95% an einer durch das Land fachlich begleiteten Lärmkartierung beteiligt. Die Ergebnisberichte der lärmkartierten Hauptverkehrsstraßen können im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) bzw. auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weida-Land unter [Verbandsgemeinde & Bürger >> Kommunales >> Bekanntmachungen](#) abgerufen werden.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

Auf die Ergebnisse der Lärmkartierung aufbauend sind von den betreffenden Städten und Gemeinden **Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2024** auszufertigen. Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des EuGH zieht eine Verpflichtung zur Lärmkartierung zwangsläufig eine entsprechende Pflicht zur Lärmaktionsplanung, auch ohne Einwohnerbetroffenheiten, nach sich. Abweichend von dieser Handlungsmaxime wurden in den zurückliegenden Runden der Lärmaktionsplanung in Sachsen-Anhalt angesichts fehlender beziehungsweise geringer Lärmbetroffenheiten keine Lärmaktionspläne aufgestellt. In zahlreichen Fällen erfolgt nunmehr in der 4. Runde die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Zu den Grundpflichten der Lärmaktionsplanung zählt die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem – in der Regel – zweistufigen Verfahren. Abgesehen von rechtlich vorgesehenen Mindestinhalten obliegt die Planausgestaltung dem Ermessen der zuständigen Behörden. Weitergehende Informationen zur Lärmaktionsplanung können den LAI-Hinweisen entnommen werden.

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf